

COPRÉ

MERKBLATT EINKAUF

Ein Einkauf von Beitragsjahren ermöglicht eine Verbesserung der Leistungen und hat steuerliche Vorteile.

In vorliegendem Dokument werden die wichtigsten Fragen beantwortet, die sich Ihnen stellen.

WESHALB IST EIN EINKAUF SINNVOLL?

- Um Vorsorgelücken zu schliessen, die entstehen können aus:
 - einer Zahlung im Rahmen einer Scheidung
 - einem verspäteten Beginn des Sparprozesses
 - einem Zuzug aus dem Ausland
 - einer Lohnerhöhung
 - einer Änderung des Vorsorgeplans oder der gewählten Beitragskategorie
- Um Leistungen bei der ordentlichen Pensionierung zu erhöhen
- Um eine vorzeitige Pensionierung vorzufinanzieren
- Um Leistungen bei Invalidität und im Todesfall zu erhöhen (ausser diese berechnen sich anhand des Lohns)
- Steuerliche Abzugsfähigkeit (muss persönlich bei Ihrer Steuerbehörde überprüft werden)

WIE FINDE ICH HERAUS, OB EIN EINKAUF MÖGLICH IST?

Sie finden eine Übersicht über die theoretische Einkaufssumme unter Punkt 8 Ihres Vorsorgeausweises.

Diese Betragsangabe ist indikativer Art. Um die verbindliche Höhe des Betrags zu erfahren, füllen Sie bitte das Formular «Antrag auf Berechnung der maximalen Einkaufssumme» aus, das auf unserer Website verfügbar ist:

[Download-Zentrum | Copré](#)

Reichen Sie das ausgefüllte Formular Ihrem PK-Verwalter bzw. Ihrer PK-Verwalterin ein. Diese bestätigen Ihnen die maximal mögliche Einkaufssumme und stellen Ihnen eine Einkaufssimulation zu, welche die Zahlen (Altersguthaben, Altersleistungen, Risikoleistungen) vor und nach der freiwilligen Einzahlung nennt. Für Simulationsberechnungen zu den Auswirkungen eines Einkaufs steht Ihnen auch das persönliche Webportal zur Verfügung.

Es ist wichtig, dass Sie alle Fragen beantworten und die verlangten Belege einreichen. Sonst kann die Berechnung nicht erstellt werden.

WIE WIRD DER MAXIMALE EINKAUFSBETRAG IM BERECHNUNGSZEITPUNKT BESTIMMT?

Bei fehlenden Beitragsjahren kann eine Einkaufslücke bis zur maximalen vom Vorsorgeplan vorgesehenen Beitragshöhe bestehen (Art. 79b Abs. 1 BVG).

Anhand Ihrer aktuellen Situation (Alter, Lohn, Beschäftigungsgrad usw.) und des für Sie geltenden Vorsorgeplans errechnet Copré den theoretischen Höchstbetrag, den Sie ab dem Referenzalter für den Beginn des Sparprozesses bis zum Berechnungszeitpunkt hätten aufbauen können.

Die Berechnung muss alle geäufteten Vorsorgeguthaben (übertragen oder nicht) bei anderen Einrichtungen (z. B. Freizügigkeitsstiftung usw.) berücksichtigen. Letztere werden vom Einkaufspotenzial abgezogen.

Wenn Sie früher selbständig erwerbend waren, muss sich die Vorsorgeeinrichtung vergewissern, dass die vorhandenen Guthaben in einer allfälligen 3. Säule die Obergrenzen entsprechend der Tabelle des BSV zum grösstmöglichen 3a-Guthaben nicht übersteigen (Art. 60a Abs. 2 BVV2). Andernfalls wird der übersteigende Anteil von der Einkaufssumme abgezogen.

Dieses Merkblatt dient ausschliesslich zu Informationszwecken. Unser Vorsorgereglement und die gesetzlichen Bestimmungen bleiben jederzeit anwendbar.

COPRE

MERKBLATT EINKAUF

Wenn Sie während den letzten 5 Jahren aus dem Ausland zugezogen und noch nie bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert gewesen sind, darf der Einkauf 20% des versicherten Sparlohns nicht überschreiten (Art. 60b Abs. 1 BVV2).

EINKAUF FÜR DIE VORFINANZIERUNG DER VORZEITIGEN PENSIONIERUNG

Wenn Sie sich vor dem gesetzlichen Rentenalter pensionieren lassen wollen, ist der Umwandlungssatz niedriger und entsprechend Ihre Rente tiefer. In diesem Fall können Sie Einkäufe tätigen, um Kürzungen der Altersleistungen vollumfänglich oder teilweise auszugleichen. Dabei ist zu beachten, dass Einkäufe zwecks Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung nur zulässig sind, wenn die Möglichkeiten für einen ordentlichen Einkauf ausgeschöpft worden sind.

Um Ihre Einkaufskapazität zu erfahren, müssen Sie uns das gewünschte Datum Ihrer vorzeitigen Pensionierung für eine genaue Berechnung durch unsere Teams mitteilen. Das beim Einkauf vorgesehene Datum der Pensionierung ist einzuhalten.

WELCHE EINSCHRÄNKUNGEN GELTEN BEIM EINKAUF?

- Kein Bezug in Kapitalform während 3 Jahren
 - Während 3 Jahren ab dem Einkauf ist keine Auszahlung in Form von Kapital (inkl. Zinsen) möglich. Das gilt im Fall der Pensionierung, der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung (WEF) oder des Wegzugs aus der Schweiz. Wenn eine versicherte Person dennoch einen Kapitalbezug beantragt (die Einkaufsbeträge bleiben gesperrt), kommen die Steuerbehörden auf den seinerzeit zugelassenen Steuerabzug zurück.
- Auszahlung einer Altersrente
 - Wenn Ihre effektive Pensionierung während der dreijährigen Sperrfrist erfolgt, werden die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet.
- Kein Einkauf, wenn ein WEF-Vorbezug pendent ist
 - Wenn Sie einen WEF-Vorbezug getätigt und noch nicht zurückbezahlt haben, ist ein Einkauf nicht zulässig. Für einen Einkauf muss der WEF-Vorbezug zuerst vollständig zurückbezahlt werden.

Dieses Merkblatt dient ausschliesslich zu Informationszwecken. Unser Vorsorgereglement und die gesetzlichen Bestimmungen bleiben jederzeit anwendbar.

COPRÉ

MERKBLATT EINKAUF

- Vorzeitige Pensionierung
 - Es ist wichtig, dass Ihre Altersleistungen das Leistungsziel des Vorsorgeplans um nicht mehr als 5% überschreiten (Art. 1b Abs. 2 BVV2). Diese Situation kann eintreten, wenn Sie auf die vorzeitige Pensionierung im Alter, für das Sie Einkäufe geleistet haben, verzichten würden. In diesem Fall muss die Stiftung eine Kürzung nach den Bestimmungen des Vorsorgereglements vornehmen.

INNERT WELCHER FRIST KANN ICH MEINE EINKÄUFE DURCHFÜHREN?

Nach Erhalt der Bestätigung über die maximale Einkaufssumme können Sie die Einzahlung für Ihren Einkauf vornehmen.

Die Einzahlung kann das ganze Jahr hindurch erfolgen, muss aber spätestens am letzten Arbeitstag des Jahres auf dem Konto der Stiftung verbucht werden (für eine steuerliche Behandlung im laufenden Jahr).

Ein Einkauf ist bis zum Datum der effektiven Pensionierung oder bis zum Austritt der versicherten Person möglich (Ausnahme Art. 47a BVG).

WAS MUSS ICH SONST NOCH BEACHTEN?

Die Stiftung übernimmt keine Gewähr für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen. Es obliegt der versicherten Person, sich bei der für sie zuständigen Steuerbehörde darüber zu erkundigen. Der Betrag muss von einem Konto, bei dem Sie Inhaber sind, einbezahlt werden.

HABEN SIE WEITERE FRAGEN?

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

COPRÉ
021 310 12 30
copre@copre.ch

Dieses Merkblatt dient ausschliesslich zu Informationszwecken. Unser Vorsorgereglement und die gesetzlichen Bestimmungen bleiben jederzeit anwendbar.